

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 117 (1949)
Heft: 41

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE KIRCHEN-ZEITUNG

Redaktion: Mgr. Dr. VIKTOR v. ERNST, Kan., Prof. theol., St. Leodegarstraße 9, Luzern. - Tel. 2 02 87
Dr. phil. et theol. ALOIS SCHENKER, Prof. theol., Adligenswilerstraße 8, Luzern - Tel. 2 65 93

Verlag und Expedition: Räder & Cie., Buchdruckerei und Buchhandlung, Luzern, Frankenstr. 7-9, Telefon 274 22. — Abonnementspreise: bei der Expedition bestellt jährlich 13 Fr., halbjährlich 6 Fr. 70 (Postkonto VII 128). Postabonnemente 50 Rp. Zuschlag. Für das Ausland kommt das Auslandporto hinzu, Einzelnummer 30 Rp. — Erscheint am Donnerstag. — Insertionspreise: Einspaltige Millimeterzeile oder deren Raum 14 Rp. — Schluß der Inseratenannahme Montag morgens. Jeder Offerte sind zur Weiterleitung 20 Rp. in Marken beizulegen.

Luzern, 13. Oktober 1949

117. Jahrgang • Nr. 41

Inhaltsverzeichnis: Probleme christlicher Arbeiterbewegung — Um die katholischen Arbeitervereine — Der Gelähmte von Kapharnaum — Verfügungen in bezug auf das Heilige Jahr — Die rechtliche Lage des Flüchtlingspriesters — Totentafel — Zur 28. Tagung des allgemeinen Cäcilienvereins in Köln vom 16.—18. September — Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel — Priesterexerzitien — Rezension — Inländische Mission

Probleme christlicher Arbeiterbewegung

Sonntag, den 11. September a. c. empfang Papst Pius XII. über 1200 Pilger aus Belgien, welche sich aus der christlichen Arbeiterbewegung rekrutierten, in Castel Gandolfo in Audienz. Der Heilige Vater benutzte den Anlaß, sich zu einzelnen Fragen der christlichen Arbeiterbewegung zu äußern. Die grundsätzlichen Worte, die er fand für die Gewerkschaftsbewegung wie für andere wirtschaftliche Selbsthilfeorganisationen, verdienen überall Gehör und Beachtung, wo eine christliche Arbeiterbewegung tätig ist. Das geistige, religiös-sittliche und apostolische Moment kommt ausgiebig zur Geltung, und was in Analyse von «Bewegung» gesagt wurde, könnte manchem Stillstand wieder Antrieb verleihen. Als besonders aktuell möge vermerkt werden: 1. Die Idee der berufsständischen Ordnung, 2. Die Mündigkeit des katholischen Laien, 3. Die Gefahr des Mißbrauches der Organisation.

Die Ansprache wird im französischen Original dargeboten und ist erschienen in Nr. 212 (vom Montag/Dienstag, 12./13. September 1949) des Osservatore Romano. A. Sch.

Soyez les bienvenus dans la maison du Père commun de la chrétienté, chers fils et chères filles, qui représentez ici la grande famille des travailleurs chrétiens de Belgique. Vous goûtez en cet instant une des plus douces joies de votre vie. Nous le savons et Nous en voyons la preuve dans votre diligence à amasser, sous par sou, de quoi subvenir aux lourdes dépenses de votre pèlerinage et — émouvant témoignage de charité fraternelle — de quoi faire partager à de plus besogneux la faveur de cette visite à la Ville éternelle.

Vous venez d'un pays qui, par l'ampleur et la puissance de ses entreprises industrielles, fait l'admiration de tous. Vous-mêmes, par votre « Mouvement Ouvrier Chrétien de Belgique », vous constituez une armée solidement encadrée, éprouvée par des luttes parfois orageuses, composée de combattants enrôlés au service de Jésus-Christ dans le monde du travail; une armée, aussi, tout à la fois répartie en formations multiples bien distinctes, et fortement unifiée par sa volonté résolue, par son ambition ardente de frayer la voie, dans le champ du travail, en Belgique, à la Souveraineté du Christ.

Votre mouvement comporte une forte organisation syndicale visant à sauvegarder, dans cette vaste sphère, les droits de l'ouvrier, à les maintenir au niveau des exigences modernes. Les syndicats ont surgi, comme une conséquence spontanée et nécessaire, du capitalisme érigé en système économique. Comme tels, l'Eglise leur a donné son approbation, à la condition toutefois que, appuyés sur les lois du Christ comme sur leur base inébranlable, ils s'efforcent de promouvoir l'ordre chrétien dans le monde ouvrier. C'est bien cela que veut votre syndicat : c'est à ce titre que Nous le bénissons.

Le mot d'ordre du Syndicat pourrait se formuler par l'adage : « Aide toi, le ciel t'aidera ». C'est celui de votre Fédération nationale des Coopératives chrétiennes. Fruit magnifique de l'arbre de la doctrine sociale de l'Eglise! Quelle contribution ces Coopératives ont apportée à l'amélioration et à la sécurité de la situation économique du travailleur et de sa famille! Voilà, certes, une œuvre d'authentique solidarité, qui répond à la parole de l'Apôtre « Portez les fardeaux les uns des autres » (Gal. 6, 2). Elle aussi Nous la bénissons!

Vous avez dans vos programmes et dans vos cadres une organisation spéciale pour venir en aide aux victimes de la maladie, en utilisant et en cultivant judicieusement les forces physiques, souvent bien limitées, dont elles jouissent encore, leur capacité et leur volonté de travail. Oeuvre excellente de vraie charité et de vrai courage chrétien que, de tout cœur, Nous bénissons!

Outre ces organisations, qui tendent directement à la défense et à la sauvegarde des intérêts matériels, vous avez encore vos institutions et vos unions destinées à la formation et à l'éducation du travailleur : institutions et unions indispensables pour assurer à la classe ouvrière la place qui lui revient dans la société. L'ouvrier, être vivant, personne humaine, a d'autres besoins d'ordre supérieur et, faute de les satisfaire, les améliorations d'ordre matériel seraient elles-mêmes, en fin de compte, rendues vaines. Voilà pourquoi Nous louons hautement vos efforts en vue de développer la culture spirituelle de l'ouvrier et Nous les bénissons!

Source de ces œuvres si dignes d'éloges est votre noble ambition d'exercer l'apostolat, mais un apostolat sagement conçu, sérieusement préparé et organisé, dont l'objectif est la conquête des âmes et des sociétés au règne du Christ. L'ouvrier, apôtre des ouvriers! Splendide idéal, éminemment vital! Avec quel amour Nous bénissons vos œuvres de zèle! Nous leur souhaitons d'augmenter leur recrutement, de trouver plus de coopérateurs et de coopératrices. Mais Nous souhaitons surtout que ceux-ci, remplis eux-mêmes de l'esprit et de l'amour du Christ jusqu'à en déborder, répandent autour d'eux la bonne nouvelle sur toute l'étendue de l'immense champ du travail, pour ramener au Divin Pasteur des âmes les brebis qui s'étaient fourvoyées loin de lui, pour lui en gagner beaucoup d'autres qui, jusqu'à présent, ne le connaissaient pas.

Puisse tout particulièrement Notre bénédiction rendre toujours plus effectif, toujours plus parfait votre « Mouvement ». Le nom même n'y invite-t-il pas expressément? Un mouvement n'est pas une simple construction, une organisation purement statique, si ingénieuse, si gigantesque qu'elle soit. Mouvement dit vie. La vie, c'est-à-dire la capacité de s'adapter au jour le jour à tous les devoirs, à toutes les activités que viennent suggérer le temps, le lieu, les circonstances les plus diverses. Vie qui, jaillissant des profondeurs, s'écoule, fraîche et abondante, par

l'initiative sans cesse en éveil de chaque individu et de chaque groupe. Soyez-en persuadés : c'est cela précisément, c'est cette source intérieure qui fait votre véritable force, bien plus que le nombre de vos adhérents.

Puisse, en outre, Notre bénédiction vous obtenir — toujours, bien entendu, en union étroite avec vos évêques « établis par l'Esprit Saint pour gouverner l'Eglise de Dieu » (Act. 20, 28) — de demeurer inébranlablement membres, et membres dévoués, insignes, de cette Eglise et d'imprégner, du levain de la foi et de l'action chrétiennes, toute la vie privée et publique. Votre conduite doit être une éclatante réponse aux calomnies des adversaires, qui accusent l'Eglise de tenir jalousement en laisse les laïques, sans leur permettre aucune activité personnelle, sans leur assigner une tâche propre dans son domaine. Telle n'est point, telle n'a jamais été son attitude. Ne parlons pas ici de la croissance intérieure de la foi et de la vie surnaturelle, dans la pureté du cœur, dans l'amour de Dieu et dans la ressemblance divine, que la grâce opère dans le secret des âmes. En cela, c'est trop clair, chacun, quel qu'il soit et quelle que soit sa condition, prêtre ou laïque, du plus humble au plus haut placé, jouit, sans distinction, des mêmes droits et des mêmes privilèges. Mais, jetez un coup d'œil sur l'histoire, déjà plus que séculaire de votre Belgique moderne : si vous avez pu atteindre de si beaux résultats, améliorer, consolider, perfectionner les positions catholiques, pour le plus grand bien de votre chère Patrie, n'est-ce pas, en bonne part, le fait du rôle actif joué par les laïques catholiques ? On pourrait dire la même chose de tant d'autres Etats. N'est-il pas aussi ridicule qu'odieusement d'accuser le clergé de tenir les laïques dans une humiliante inaction ? Qu'il s'agisse des questions familiales, scolaires, sociales ; qu'il s'agisse de science ou d'art, de littérature ou de presse, de radio ou de cinéma ; qu'il s'agisse de campagnes politiques pour l'élection des corps législatifs ou pour la détermination de leurs pouvoirs et de leurs attributions constitutionnelles, partout les laïques catholiques trouvent ouvert devant eux un vaste et fertile champ d'action.

Puisse, enfin, Notre bénédiction aider la classe laborieuse chrétienne de la Belgique à sortir saine et sauve du péril qui, en

ce temps même, menace, un peu partout, le mouvement ouvrier. Nous voulons dire : la tentation d'abuser (Nous parlons de l'abus, et nullement de l'usage légitime) d'abuser de la force d'organisation, tentation aussi redoutable et dangereuse que celle d'abuser de la force du capital privé. Attendre d'un tel abus l'avènement de conditions stables pour l'Etat et la société, serait, d'une part tout autant que de l'autre, vaine illusion, pour ne pas dire aveuglement et folie ; illusion et folie d'ailleurs doublement fatales au bien et à la liberté de l'ouvrier, qui se précipiterait ainsi lui-même dans l'esclavage.

La force de l'organisation, si puissante qu'on veuille la supposer, n'est pas, d'elle-même et prise en soi, un élément d'ordre : l'histoire récente et actuelle en fournit constamment la preuve tragique : quiconque a des yeux pour voir s'en peut aisément convaincre. Aujourd'hui comme hier, dans l'avenir comme dans le passé, une situation ferme et solide ne peut s'édifier que sur les bases jetées par la nature — en réalité par le Créateur — comme fondements de la seule véritable stabilité.

Voilà pourquoi Nous ne Nous laissons pas de recommander instamment l'élaboration d'un statut de droit public de la vie économique, de toute la vie sociale en général, selon l'organisation professionnelle. Voilà pourquoi Nous ne Nous laissons pas non plus de recommander la diffusion progressive de la propriété privée, des moyennes et petites entreprises.

Le sens des réalités, qui est un des traits propres du caractère belge, le sentiment chrétien profondément ancré dans le cœur de votre peuple, chers fils et chères filles, écarteront de vous, Nous en avons la ferme confiance, un si grave danger, si jamais il devait tenter de vous assaillir. Non ; vous êtes de ceux qui édifient avec le Seigneur la maison et la Cité (cfr. Ps. 126), en vue du bien commun, avec justice et charité envers tous, dans l'esprit et selon la loi de Jésus-Christ.

C'est dans cette encourageante pensée que Nous donnons à vous tous ici présents et au Mouvement Ouvrier chrétien de Belgique, avec une paternelle bienveillance et dans l'effusion de Notre cœur, Notre Bénédiction Apostolique.

Um die katholischen Arbeitervereine

In diesen Tagen war der Nationalrat der christlichen Arbeitervereine Italiens in Rom versammelt zur Beratung des Jahresprogrammes 1949/50. Papst Pius XII. ließ dem Präsidium durch Mgr. Montini mit Datum vom 15. September ac. ein Handschreiben zukommen, welches die Eigenart der Arbeitervereine im Rahmen der gesamten sozialen Arbeiterbewegung umriß und als autoritative Äußerung und Interpretation der kirchlichen Soziallehre auch für die christlich-soziale Bewegung in der Schweiz von Interesse und Bedeutung ist für die innere und äußere Förderung der katholischen Arbeitervereine, denen eine so wichtige Funktion zukommt im Rahmen der sozialen Frage und ihrer Lösung, wie sie die Kirche in ihren sozialen Enzykliken vertreten hat und vertritt.

Der Papst befaßt sich einleitend vorerst mit der Existenzberechtigung der Arbeitervereine. Es ergaben sich nämlich im Bereiche der Arbeiterorganisationen im Gefolge gewisser Umschichtungen gewisse Unsicherheiten, ja sozusagen eine Perplexität, was nun angesichts veränderter Verhältnisse die christlichen Arbeitervereinigungen für eine Aufgabe zu erfüllen hätten und welches deren Stellung sei zu verwandten Organisationen. Es wurde sogar die Auffassung vertreten, die Arbeitervereine seien überflüssig geworden. Da hat nun der Hl. Vater durch sein Schreiben klärend und stärkend eingegriffen und damit einmal mehr seine Verbundenheit und Vatersorge für alle den Arbeiterstand so bedrängenden Sorgen und Fragen bekundet.

Der Papst weiß wohl um den wertvollen Beitrag, welchen die Arbeitervereine als fruchtbare Zellen des modernen christlichen Apostolates für das Evangelium bedeuten, so-

wohl in ihrer speziellen Bemühung um die Wiederbelebung von Glaube und Frömmigkeit in der so aufgewühlten Nachkriegszeit Italiens als auch in der allgemeinen und immerwährenden Aufgabe, das christliche Arbeitergewissen zu bilden, die gerechten Forderungen der Arbeiter zu vertreten und zu unterstützen, deren so wichtige Interessen nachhaltig, aber in geordneter Weise zu schützen, ihre vielfachen Bedürfnisse und Nöte wahrzunehmen und ihnen zu genügen. Ja sogar freie Gewerkschaften wurden von ihnen ins Leben gerufen. Eine solche Tätigkeit trägt schon in sich die Bürgschaft weiterer gediegener und wirksamer Tätigkeit und ist sicheres Versprechen neuer schmeichelhafter Erfolge für die Zukunft.

Wem die Hebung und das wahre Wohlergehen der Arbeiter nicht nur in materieller, sondern auch in sittlicher und religiöser Hinsicht am Herzen liegt, muß deshalb die Arbeitervereine in den gegenwärtigen Verhältnissen als geeignetstes und am besten entsprechendes Instrument zur Erreichung eines so hohen Zieles ansehen, ihr Programm diesbezüglich vertiefen und alles aufwenden, daß es durchgeführt wird. Die Arbeitervereine haben daher eine indiskutable Existenzberechtigung, und ihr Tätigkeitsgebiet ist genau umschrieben und abgegrenzt. Man muß die italienischen Verhältnisse im Auge haben, um die Frage nach der Stellung der Arbeitervereine einerseits zur Katholischen Aktion und andererseits zu den Gewerkschaften zu verstehen. Die Organisationen der Katholischen Aktion haben die Bildung ihrer Mitglieder im engsten Anschlusse an die kirchliche Hierarchie im Auge. Die Gewerkschaften ihrerseits sind die Vertreter der wirtschaftlichen und beruflichen Interessen der arbeitenden

Klassen. Die Arbeitervereine hingegen obliegen der großen und mühevollen Aufgabe, möglichst viele Arbeiter aller Kategorien zu sammeln, um in ihnen die Überzeugung zu wecken und zu verstärken, daß «in der Anwendung der Lehren des Christentums, wie sie die Kirche verkündet, Fundament und unerläßliche Voraussetzung einer Erneuerung der gesellschaftlichen Ordnung liegt, in welcher gemäß den Forderungen der Gerechtigkeit die Berechtigung der materiellen und geistigen Forderungen der Arbeiter anerkannt und diese erfüllt werden» (Art. 1 der Statuten).

Wenn die Arbeitervereine ihrer organisatorischen, erzieherischen und fürsorglichen Aufgabe im engsten Anschlusse an die christlichen Grundsätze nachkommen, werden sie zweifellos auch in Zukunft Schwierigkeiten begegnen, welche sich ihnen hindernd in den Weg stellen werden. Sie werden ihnen mit der Gnade Gottes die Stirne zu bieten wissen, mutig und entschlossen, wenn diese vom Feinde der Seelen kommen, brüderlich, verständnisvoll und verständigungsbereit, wenn sie sich im Bereiche der gemeinsamen Arbeit selber zeigen sollten.

Die Arbeitervereine mögen daher, getragen von der einmütigen und hochherzigen Unterstützung des Klerus und der katholischen Laienschaft fortfahren, ihre vielgestaltige und wohlthätige Aktivität in einem immer größer werdenden Bereiche zu entfalten. Mit ihrem genau umschriebenen Komplex von Hilfeleistungen und Fürsorge mögen sie den reli-

giösen, sittlichen und materiellen Bedürfnissen der Arbeiter Genüge leisten, so daß diese die Überzeugung gewinnen können, und zwar im Lichte der Tatsachen, daß die Kirche, gleich ihrem göttlichen Stifter, nichts anderes will und sucht als den gerechten Schutz ihrer Rechte und Interessen.

Man wird in den Kreisen der christlichsozialen Bewegung der Schweiz mit großer Freude und Befriedigung dieses Schreiben zur Kenntnis nehmen. Es ist eine Anerkennung und Aufmunterung zu gleicher Arbeit. Seelsorge ist heute mehr denn je auch Sozialeseelsorge. Die Erfahrungen, welche in negativer und positiver Hinsicht gemacht werden mußten und gemacht worden sind, bestätigen aufs eindringlichste diese Notwendigkeit. Die ersten Pioniere christlichsozialer Arbeit, das ist im goldenen Jubiläum wieder klar geworden, haben ein notwendiges und erfolgreiches Apostolat im Auftrage der Kirche an die Hand genommen und entwickelt. Wie viel Schwierigkeiten, Mißverständnissen und Widerständen sind sie aber begegnet, nicht nur beim weltanschaulichen Gegner und bei den zum Teil schon verlorenen oder gefährdeten katholischen Arbeitern, sondern auch bei ahnungslosen kirchlichen Kreisen, welche zu wenig verstanden hatten, was die Stunde geschlagen, sowie bei sogenannten katholischen Unternehmerkreisen, welche die Forderungen sozialer Gerechtigkeit sehr unbequem fanden für ihre wirtschaftlichen Praktiken, die sie mit ihrem Christentum zu merkwürdiger Symbiose zu vereinen suchten. A. Sch.

Der Gelähmte von Kapharnaum

Kein Evangelist schildert uns die Heilung des Gelähmten mit einer solchen lebendigen Anschaulichkeit und herzerfrischender Natürlichkeit wie der Evangelist Markus (2, 1—12). Es kommt das nicht von ungefähr. Hinter Markus steht Petrus, der die ganze Szene aus allernächster Nähe miterlebte. Die Darstellung des Markus hat zwei Bildhälften. Die erste schildert uns den Gelähmten und Jesus (Mark. 2, 1—4) und die zweite Jesus und den Gelähmten (Mark. 2, 5—12).

I. Der Gelähmte und Jesus

1. Der heilungsuchende Kranke. Der Gelähmte war ein armer Mensch. Er war gelähmt am ganzen Leib und war eine lebendige Leiche. Er konnte weder gehen, noch stehen, noch sitzen. Selbst das Liegen bereitete ihm heftige Schmerzen. Ganz auf die Hilfe anderer angewiesen, war er das Bild größter Hilflosigkeit und Erbarmungswürdigkeit. Schwer mag er unter seinem Schicksal gelitten haben. Die besten Aerzte suchte er auf. Aber sie schüttelten nur immer verzweifelt den Kopf: Unheilbare Paralyse, Lähmung! Nichts zu machen! Wirklich, ein armer Mensch.

2. Der heilsuchende Sünder. Aber was sein Schicksal doppelt schwer machte, war das Bewußtsein, daß er an allem selbst schuld war. Wie der ganze Zusammenhang zeigt, hatte er sich die Krankheit selbst zugezogen durch sein Sündenleben. Durch welche Sünde wird im Evangelium nicht gesagt. Dieses Schuldbewußtsein lag auf seinem Gemüt wie ein wuchtender Schatten, wie ein drückender Alp, wie Bleigewicht an den Flügeln seiner Seele. Immer und immer wieder mag er in Stunden schwermütigen Alleinseins aufgestöhnt haben: «Ach, könnte ich doch frei werden von meiner Schuld!» Mehr noch als an seiner körperlichen Not litt er an seinem seelischen Elend. Er war nicht bloß ein heilungsuchender Kranker, sondern auch ein heilsuchender Sünder.

Da kam die Kunde, Jesus sei nach Kapharnaum «in seine Stadt» (Mark. 9, 1) gekommen. Alsogleich faßte der Kranke den Entschluß, bei ihm Heilung und Heil zu suchen. Aber zwischen Entschluß und Ausführung türmten sich ganze Hochgebirge von Hemmungen und Schwierigkeiten. Schon die Gewinnung der Träger war nur unter vielen Umständen möglich. Dann der Transport selbst auf hartem Lager und unter ständiger Erschütterung — welche Nervenprobe! Aber das beirrte ihn nicht. Endlich kamen sie zum Versammlungshaus. Neue Hemmungen! Das Haus war überfüllt. Der Hauseingang blockiert von einer undurchdringlichen Menschenmauer, «daß nicht einmal vor der Türe Platz war» (Mark. 2, 2). Jeder Durchbruchversuch schien aussichtslos. Aber der Kranke verlor das Gleichgewicht der Seele nicht. Er ließ nicht locker. Er mußte zu Jesus, und koste es, was es wolle. Und ging es nicht auf geradem Weg, so ging es auf Umwegen. Und ging es nicht von unten, so ging es von oben. Er entschloß sich also: Auf der Außentreppe hinauf auf den Söller des einstöckigen Hauses. Zwar bedeutete das eine neue Steigerung der Schmerzen und Unbequemlichkeiten. Aber nur immer zu! Endlich waren sie oben. Aber da erwartete ihn die größte Prüfung. «An der Stelle, wo Jesus sich befand (Mark. 2, 4), deckten sie das Dach ab und ließen ihn durch die gewaltsam gebrochene Dachspalte an ein paar Stricken in qualvoller Lage hinab, unmittelbar vor die Füße Jesu. Aber das alles achtete er nicht, wenn er nur das Ziel seiner Sehnsucht erreichte: Jesus und durch ihn das Heil seiner Seele und die Heilung seines Leibes.

II. Jesus und der Gelähmte

1. Jesus, der barmherzige Samariter der Seele, heilt den heilsuchenden Sünder. Aller Augen waren auf Jesus gerichtet. Alle erwarteten, daß er den Leib des Gelähmten heilen werde. Aber keineswegs.

Jesus, der barmherzige Samariter der Seele, heilte zuerst die heilsuchende Seele. Sein Auge sah nicht bloß den kranken Leib, sondern vor allem die sündige Seele. Wichtiger als die Heilung des heilungsuchenden Kranken war ihm das Heil des heilsuchenden Sünders. Wichtiger als die Heilung des Leibes die Heilung der Seele. Als Jesus ihren Glauben sah, sagte er zu dem Gelähmten: «Sei getrost, mein Sohn, deine Sünden sind dir vergeben» (Matth. 9, 2).

«Es saßen aber auch Pharisäer und Gesetzeslehrer dabei, die aus allen Ortschaften Galiläas und Judäas und aus Jerusalem gekommen waren» (Luk. 5, 17). Lauernd umlagerten sie Jesus wie Wölfe das Lamm. Als sie nun das hörten, dachten sie bei sich: «Wie kann der so reden? Er lästert Gott! Wer kann Sünden vergeben als Gott allein?» (Mark. 2, 7.) Christus aber, der göttliche Herzenskennner, durchschaute alsogleich ihre innersten Gedanken. Diese lagen vor ihm offen zutage wie ein aufgeschlagenes Buch. Wie zwischen den Scheiben eines Aquariums die zappligen Fischlein. Mit einem einzigen Wort deckte er ihr Innerstes auf. Er sprach: «Was denkt ihr so in euren Herzen? Was ist weniger schwer zu sagen: «Deine Sünden sind dir vergeben» oder zu sagen: «Steh auf, nimm dein Bett und geh umher?» (Mark. 2, 9.) Schwer ist beides. Schwer ist es zu sagen, wenn es wirksam sein soll: «Deine Sünden sind dir vergeben», wie es auch schwer ist, mit Erfolg zu sagen: «Steh auf, nimm dein Bett und geh.» Und doch ist ein Unterschied zwischen beiden.

Die Wirkung des ersten Wortes: «Deine Sünden sind dir vergeben», kann niemand nachprüfen. Die Vergebung der Sünden ist ein rein innerer Vorgang. Das andere Wort aber: «Steh auf, nimm dein Bett und geh umher» kann äußerlich nachgeprüft werden. Und deshalb ist es schwerer. Und nun zieht Jesus den Schluß: Wer das Zweite kann, kann auch das Erste. Wer die physische Heilung bewirken kann, hat auch Macht, die geistige Heilung zu gewähren.

2. Jesus, der barmherzige Samariter des Leibes, heilt den heilungsuchenden Kranken. Und Jesus sprach: «Ihr sollt aber erkennen, daß der Menschensohn Macht hat, auf Erden Sünden zu vergeben» (Mark. 2, 10). Er will ihnen den Erweis seiner göttlichen Allmacht nicht schuldig bleiben. Ein äußerlich sichtbares Wunder soll seine Sündenvergebungsgewalt, seine Absolutionsvollmacht beglaubigen. Ein äußerlich sichtbares Wunder soll seinen Anspruch, Sünden vergeben zu können, hochfeierlich besiegeln. Und zum Gelähmten gewandt sprach er: «Ich sage dir, steh auf, nimm dein Bett und geh nach Hause» (Mark. 2, 10). Dieser «stand sofort auf, nahm sein Bett, auf dem er gelegen hatte, ging nach Hause und pries Gott» (Luk. 5, 25). Christus, der sich vorhin durch die Heilung des heilsuchenden Sünders als der barmherzige Samariter der Seele gezeigt, zeigte sich nun durch die Heilung des heilungsuchenden Kranken als der barmherzige Samariter des Leibes.

Dr. Paul Bruin, Zürich

Verfügungen in bezug auf das Heilige Jahr

Im Gefolge der Promulgation des Hl. Jahres hat Papst Pius XII. drei apostolische Konstitutionen erlassen, welche sich mit den Ablässen, mit den Vollmachten der Jubiläumsbeichtväter sowie mit denjenigen Personen befassen, welche nicht nach Rom wallfahren können. Alle drei Konstitutionen sind vom 10. Juli ac. datiert.

Die erste Konstitution *Fore confidimus* suspendiert alle Ablässe, welche für die Lebenden erlassen sind, während des Hl. Jahres, mit Ausnahmen. Ebenfalls werden die Absolutions- und Dispensvollmachten pro utroque foro suspendiert, mit Ausnahmen. Die Ablässe können nur den Verstorbenen zugewendet werden, welche sonst für die Lebenden gewährt und von ihnen gewonnen worden sind. Es werden jedoch sieben Ablässe auch während des Hl. Jahres belassen, welche für die Lebenden gewonnen werden können. Das ist einmal der vollkommene Ablass für die Todesstunde, ganz gleich, in welcher Form. Es ist klar, warum: Die Kirche will als besorgte Mutter die Sterbenden in keiner Weise verkürzen. Ebenso bleiben die für den Englischen Gruß, das 40stündige Gebet und die Begleitung der Wegzehrung zu den Kranken gewährten Ablässe in Kraft, auch der Portiunkula-Ablass für Assisipilger. Der Papst will, daß auch der mit dem von ihm selber verfaßten «Gebet für das Hl. Jahr» verbundene Ablass in Kraft verbleibe, offenbar, damit dieses Gebet häufig verrichtet und so die Intentionen des Hl. Jahres besser verwirklicht werden. Endlich werden auch die Ablässe, welche bei Pontifikalfunktionen durch Nuntien, Bischöfe, Äbte usw. Lebenden gewährt werden, intakt belassen.

Was die Fakultäten und Indulte anbelangt, in Reservatfällen des Hl. Stuhles zu absolvieren, von Zensuren loszusprechen, von Gelübden zu dispensieren oder dieselben abzuändern, von Irregularitäten und Hindernissen zu dispensieren, so sind dieselben, wie gesagt, während des Hl. Jahres suspendiert, mit folgenden Ausnahmen: Es verbleiben die

durch das kirchliche Gesetzbuch gewährten Vollmachten alle bestehen, ebenso die Fakultäten, welche die Nuntien, Ortsordinarien und höheren Ordensoberen für ihre Untergebenen pro foro externo erhalten haben. Schließlich verbleiben auch die von der apostolischen Pönitentiarie für den Gewissensbereich gewährten Vollmachten bestehen, immerhin mit der Einschränkung, daß sie nur für jene Pönitenten in Betracht fallen, welche zur Zeit, da sie die Beichte ablegen, ohne schwere Nachteile nicht nach Rom wallfahren können.

Die zweite Konstitution *Decessorum nostrorum* befaßt sich mit den Vollmachten der Jubiläumsbeichtväter in Rom. Zuerst wird dem Kardinal Großpönitentiar aufgetragen, neben den schon fungierenden Beichtvätern noch eine möglichst große und für das Jubiläum ausreichende Anzahl anderer Beichtväter aufzustellen. Diese können in der Beichte alle Pönitenten von allen Zensuren und Sünden lossprechen, nicht nur von jenen, welche von Gesetzeswegen Papst oder Bischöfen usw. reserviert sind, sondern auch von Zensuren ab homine, aber die Lossprechung der letzteren gilt nur für den Gewissensbereich. Diese weitgehenden Vollmachten sollen nur nach nachfolgenden Richtlinien ausgeübt werden:

Ist eine Zensur dem Hl. Vater persönlich, oder dem Hl. Stuhle *specialissimo modo* vorbehalten, soll sie nur gemäß den Voraussetzungen des can. 2254, und die Zensur des can. 2388 § 1 überhaupt nicht für die Absolution in Betracht fallen. Ebenfalls sollen Säkularprälaten mit Jurisdiktion in foro externo, und höhere Obere exempter Orden nur gemäß can. 2254 absolviert werden im Falle einer speziell dem Hl. Stuhle vorbehaltenen Exkommunikation, die öffentlich inkurriert wurde. Häretiker und Schismatiker müssen die üblichen Voraussetzungen erfüllen, bevor sie absolviert werden können. Hier werden auch die unter das Kommunistendekret des Hl. Offiziums (vom 1. Juli dieses Jahres) Fallenden eingeschlossen. Besondere Bestimmungen gelten für

Freimaurer usw., für unrechtmäßige Besitzer von Kirchengut. Die Beichtväter können alle privaten Gelübde aus rechtem Grunde in andere fromme Werke umändern, mit gewissen Einschränkungen. Sie können von allen Irregularitäten dispensieren, die can. 985 aufführt, wenn es sich um geheim gebliebene Fälle handelt, aber nur für die Ausübung, nicht für den Empfang der Weihe. Diese Dispens kann nur in der Beichte für den Gewissensbereich gegeben werden. Das gleiche gilt für die Dispensvollmacht von einer bestimmten Form des trennenden Ehehindernisses der Blutsverwandtschaft, die aber nur für Konvalidierung, nicht für Kontrahierung einer Ehe ausgeübt werden kann. Hingegen ist die Dispensvollmacht vom trennenden Ehehindernis criminis auch für Eingehung einer Ehe gültig in einer gewissen Erscheinungsform. Die Beichtväter haben auch Vollmachten in bezug auf den vorgeschriebenen Besuch der Jubiläumsbasiliken. Dieselben sollen aber nicht leichthin gebraucht werden. Von der Jubiläumsbeichte soll niemand befreit werden, auch nicht, wer nur läßliche Sünden oder schon gebeichtete Sünden hätte. Auch soll von der vorgeschriebenen Kommunion zur Gewinnung des Jubiläumsablasses nur in ganz seltenen Fällen abgegangen werden.

Die Konstitution umschreibt dann ferner, welche Beichtväter in Rom diese Vollmachten haben. Es gehören dazu u. a. auch sämtliche Pfarrer Roms, die Beichtväter der Nationalkirchen und gewisser bedeutenderer anderer Kirchen Roms. An deren Beichtstühlen soll die Aufschrift angebracht werden: Beichtvater des hl. Jubiläums. Gläubige sowohl der abendländischen wie der morgenländischen Kirche können das Jubiläum gewinnen. Der Gebrauch gewisser Vollmachten (Lossprechung von Sünden und Zensuren, Dispens von Irregularitäten) ist jedoch nur einmal möglich, und zwar beim ersten Gewinnen des Jubiläums. Die anderen Vollmachten können jedoch immer ausgeübt werden, auch bei wiederholtem Gewinnen des Jubiläums.

Eine Erweiterung des Beichtvaterkreises begab alle approbierten übrigen Beichtväter Roms mit gewissen Vollmachten, jedoch nur im Rahmen der Zeit, des Ortes und der Personen ihrer Approbation. Alle Beichtväter werden ermahnt, mit großer Geduld und Liebe die Pönitenten aufzunehmen, welche sich an sie wenden, um das Jubiläum zu gewinnen. Diese Bestimmungen sind seelsorgerlich insofern von Nutzen, daß man Rompilger darauf aufmerksam macht, welche geistliche Vergünstigungen ihnen in Rom offenstehen. Vielleicht wird der eine oder andere dadurch zur Jubiläumswallfahrt angeregt. Es wird jedoch ein mehr summarischer Hinweis auf die Möglichkeiten des Jubiläums genügen,

wenn Pilger sich nicht schon zu Hause erkundigen wollen, ob ihr Fall in Betracht falle, oder aber es darauf ankommen lassen wollen, denselben erst in Rom einem Jubiläumsbeichtvater zu unterbreiten.

Die dritte Konstitution *Iam promulgato* gewährt Klosterfrauen und anderen, die verhindert sind, die Möglichkeit, den Jubiläumsablaß zu gewinnen. Es geht um solche, welche die Wallfahrt nach Rom nicht machen können. Dazu gehören nicht nur Kontemplative in geschlossenen Klöstern, sondern auch Greise, Kranke, Exilierte, Gefangene, Arme. Der Hl. Vater vertraut darauf, daß die Gebete jungfräulicher Seelen sowie die Buße und Sühne jener, welche ihre Leiden Gott aufopfern, nicht nur ihnen, sondern der ganzen Kirche und Menschheit bessere Zeiten von Gott erlangen werden.

Der Kreis der Personen, die hier in Frage kommen, ist folgender: Klosterfrauen mit ewiger Klausur und gewisse mit solchen Klöstern verbundene Personen; alle übrigen Klosterfrauen, ebenfalls mit gewissen Klöstern verbundene Personen; schließlich auch Oblatinnen ohne Gelübde, wenn ihr Institut von der Kirche gebilligt ist, und der mit ihnen verbundene Personenkreis sowie Regularschwwestern des Dritten Ordens. Auch Frauen und Töchter, welche in Heimen weilen, die nicht von Ordensfrauen geleitet werden, kommen in Betracht; gewisse Einsiedler; alle Christgläubigen, die gefangen und in Feindeshand sind oder im Gefängnis, verbannt oder deportiert sind; Katholiken, welche in Ländern sind, von denen aus die Wallfahrt nach Rom wegen besonderer Verhältnisse nicht unternommen werden kann. Schließlich werden noch alle Christgläubigen erwähnt, welche zufolge Krankheit oder schwacher Gesundheit die Wallfahrt nach Rom oder in Rom die Kirchenbesuche nicht machen können oder in Spitälern der Krankenpflege obliegen oder in Gefängnissen angestellt sind als Aufseher; Tagelöhner; über Siebzigjährige. Diese alle können durch Beicht, Kommunion, Gebet nach der Meinung des Hl. Vaters sowie andere gute Werke, welche den Kirchenbesuch nach Verfügung des Ordinarius oder von ihm bestimmter Beichtväter ersetzen, das Jubiläum gewinnen. Diese Personen können während des Jubeljahres den Jubiläumsablaß so oft gewinnen, als sie die vorgeschriebenen Werke erfüllen. Ihre Beichtväter erhalten weitgehende Vollmachten ähnlich jenen der Jubiläumsbeichtväter in Rom. Hier liegt ein zweites seelsorgerliches Interesse am kommenden Jubeljahre. Es werden hiefür die kirchlichen Weisungen abzuwarten sein, wie die Beichtväter ihre Vollmachten den genannten Personen gegenüber gebrauchen können. A. Sch.

Die rechtliche Lage des Flüchtlingspriesters

Die fürchterliche Katastrophe, die in neuester Zeit das geordnete Leben Europas umgeworfen hat, stellt uns vor kirchenrechtliche Fragen (denn sie sind nicht nur einfach praktisch pastorelle Probleme), die im C. J. C. einfach nicht vorgesehen waren. So hat z. B. die große Menge der Ostflüchtlinge den Rahmen der Diözesanseelsorge gesprengt und die zeitweilige Aufstellung päpstlicher Kommissionen notwendig gemacht. Es gelang doch seitdem, diese Probleme größtenteils zu meistern und die Flüchtlingsseelsorge in die Rahmen der Diözesanseelsorge einzufügen. Die päpstlichen Kommissionen waren immer nur als eine zeitweilige Abhilfe gedacht, denn rechtlich bestand gar kein Zweifel: die Flüchtlinge als «peregrini» sind nach den Satzungen des kirchlichen Gesetzbuches dem Pfarrer anvertraut, in dessen Pfarrei sie

vorübergehend sich aufhalten. Wo eine größere Anzahl von ihnen anwesend ist, muß für sie ad instar Standesseelsorge gesorgt werden. Die rechtliche Lage blieb da immer ganz klar und eindeutig. Ganz anders verhält es sich im Falle von Flüchtlingspriestern. Seiner Diözese einmal inkardiniert, untersteht der Priester auch in der Fremde dem eigenen Bischof. Nur von ihm ist er abhängig und nur an ihn ist er kraft des Gehorsams gebunden. Gerade aus dieser existentiellen Gebundenheit und Verbundenheit dem Bischof gegenüber entsteht nun für den Flüchtlingspriester eine rechtlich völlig unvorhergesehene Lage, wenn er mit seinem Bischof oder seinem rechtmäßigen Stellvertreter ohne übergroße Schwierigkeiten oder Gefahren, oder einfach überhaupt nicht eine effektive Verbindung haben kann. Seine Bindung

ist theoretisch wohl da, praktisch ist er vollständig frei. Außer dem Heiligen Vater hat keiner ein direktes und positives Verfügungsrecht über ihn. Wohl kann der Bischof, in dessen Diözese er verweilt, in negativem Sinne sein priesterliches Leben kontrollieren, nötigenfalls ihm die Ausübung seines heiligen Amtes verwehren, vielleicht auch ihn mit kirchlichen Strafen in Zügel halten, aber keineswegs kann er in seiner Person erfaßt und kraft des Gehorsams zu einer priesterlichen Arbeit verhalten werden.

Man hat sich wohl schon bemüht, irgendeine Lösung zu finden. Es tauchte vornehmlich der Gedanke auf, einen Ordinarius für die Länder hinter dem eisernen Vorhänge zu bestimmen, der über die von dorthier geflüchteten Priester wie der Diözesanbischof ein Verfügungsrecht hätte, dem sie kraft des Gehorsams unterstellt wären. Aber — abgesehen davon, daß dieser Ordinarius z. B. für die ungarischen oder polnischen Flüchtlingspriester wegen der Zerstretheit derselben und der großen Entfernungen praktisch gar nicht oder nur sehr schwierig seine Vollmachten ausüben könnte — seine Bestellung scheint auch einerseits die Vollmachten der Diözesanbischöfe zu überschneiden, andererseits bedeutet sie für die Priester eine Bindung ohne entsprechende Unterstützung. Auch kirchenrechtlich ist es absurd und unhaltbar, jemanden eine Bindung aufzuerlegen, wenn der Betreffende, dem man unterstellt ist, nicht ausreichend für den Unterhalt seiner Untergebenen aufkommen kann, wenn eine andere Stelle dafür sorgen muß. Mit der Weihe oder Inkardination in die Diözese entsteht eine zweiseitige Verpflichtung: der Priester bindet sich, endgültig für sein ganzes Leben, aber auch die Diözese ist gebunden, und zwar ohne Bedingungen, für ihn lebenslänglich zu sorgen. Er kann nicht entlassen werden. Aus diesen Tatsachen erhellt, daß ein Ordinarius, der nur verfügen kann, ohne seinerseits die volle Verantwortung für die priesterliche Existenz gänzlich übernehmen zu wollen, entweder ein schweres Unrecht, oder aber nur eine Fiktion bedeutet.

Wenn wir den *titulus servitii dioeceseos* genauer untersuchen, müssen wir einsehen, daß das Kirchenrecht da keineswegs an das kirchliche Vermögen denkt, also an eine materielle Sicherung der *honestas sustentatio*, sondern vielmehr deren Sicherung in der sakralen Gemeinschaft erblickt. Ein Ordinarius aber, der hinter sich kein Kirchenvolk hat (die *peregrini* gehören rechtlich unter die Jurisdiktion des Diözesanbischofs), auch wenn er über riesige Gelder verfügte, kann kirchenrechtlich keinen *titulus* verleihen, folglich wäre eine Bindung an ihn nur eine Rechtsfiktion, oder eine Ungerechtigkeit. Solch eine Rechtsfiktion in anderer Richtung ist der *titulus patrimonii*, durch die eigentlich der Priester seinen Bischof von den Lasten der *sustentatio* befreit, indem er darauf rechtlich verzichtet.

Die Bestellung eines *Auslandsordinarius* erweist sich keineswegs als notwendig, wenn *ad analogiam juris* die Lage des Flüchtlingspriesters wie jene des einfachen Christen aufgefaßt wird. Natürlich besteht ein großer Unterschied. Denn für die letzteren wird im Kirchenrecht ausdrücklich verfügt, indem die *peregrini* der jeweiligen territorial bestimmten Kirchenbehörde seelsorglich anvertraut und unterstellt werden. Bei den Priestern war dieser Fall im Recht gar nicht vorgesehen und muß durch einen positiven Weiterbau des im C. J. C. festgelegten Rechtes erfolgen.

Also statt eines kostspieligen und noch dazu größtenteils zur Erfolglosigkeit verurteilten *Auslandsordinarius*, dessen Amtieren noch dazu mit einem ganzen Haufen von Schwierigkeiten (rechtlich und auch praktisch) verbunden wäre, möchten wir viel lieber diesen, dem Geiste der kirchlichen

Gesetzgebung viel mehr entsprechenden Weg aufweisen, um in dieser Richtung eine Lösung vorzubereiten.

Der Flüchtlingspriester, der von seinem Bischof praktisch völlig abgeschnitten ist, sollte auch rechtlich für die Zeit, die er in einer fremden Diözese verweilt, dem dort zuständigen Bischof als dem eigenen unterstellt werden, mit dem Vorbehalt der Rechte des eigentlichen Bischofs und auch des Priesters, nach Belieben bleiben oder weiterziehen zu können. Bei seiner Ankunft in eine fremde Diözese ist jeder Flüchtlingspriester gehalten, sich schriftlich oder persönlich beim Ordinariat zu melden. Wie der zuständige Pfarrer sich nicht der Pflicht entziehen kann, auch für die unerwünschten *peregrini* die *cura pastoralis* mit voller Verantwortung zu übernehmen, so ist es recht und billig, daß der Bischof, der Vater und Seelsorger seiner Priester, auf eine ähnliche Weise sich der Flüchtlingspriester annehme. Jedoch auch da müssen wir auf die Gerechtigkeit achten: er muß erst dann diese Sorge auf sich nehmen, wenn der Flüchtlingspriester rechtlich ihm ebenso unterstellt wird wie etwa der *peregrinus*.

Es muß unbedingt dafür gesorgt werden, daß ein Flüchtlingspriester, auch wenn er in der Seelsorge nicht vollwertig oder überhaupt nicht gebraucht werden kann, durch entsprechende Unterkunft und Versorgung in einem geistlichen Hause seelisch gesichert werde. Natürlich, wenn er in der Seelsorge gebraucht werden kann, so kann der Bischof über ihn, wie über seine eigenen Priester verfügen und ihm die entsprechende Arbeit zuweisen. Auch das muß rechtlich festgelegt werden.

Diese rechtliche Zuständigkeit des jeweiligen Diözesanbischofs für die Flüchtlingspriester unterscheidet sich von der des eigenen Bischofs darin, daß sie nur für die Zeit geltend gemacht werden kann, die der Flüchtling in der fremden Diözese verbringt. Eine weitere Bindung, auch dort zu bleiben und nicht weiter gehen zu dürfen ohne Bewilligung des Bischofs, wäre wieder eine Ungerechtigkeit. Dann sollte er eben inkardiniert werden. Eine Inkardination geschieht aber nur auf Grund von beidseitiger freier Wahl, und auch dann steht die Bindung an die ursprüngliche Diözese noch im Wege. Also der Flüchtlingspriester muß das Recht haben, weiter ziehen zu können, doch müßte, wie etwa das *Zelebret* des eigenen Bischofs, ihm von der gastlichen Diözese ein Zeugnis ausgehändigt werden, woraus erhellt, daß er sich keine kirchliche Strafen zugezogen und keine Zeit ohne bischöfliche Bindung verbrachte.

Bei diesem Lösungsvorschlag waren wir vor allem auf die Sicherung der priesterlichen Existenz bedacht. Nun könnte vor der anderen Seite für einen *Auslandsordinarius* die Not der Flüchtlingsseelsorge geltend gemacht werden. Nur durch einen *Auslandsordinarius* könnte man die Flüchtlingspriester wirklich dort in die Seelsorge einsetzen, wo man sie am meisten entbehrt: bei der Betreuung ihrer Landsleute, die die fremde Sprache meistens nicht verstehen und so durch die fremde Seelsorge am schwersten zu erreichen sind. Aber da müssen wir wieder einwenden: die Flüchtlingsseelsorge ist eine schwere, fast heroische Arbeit. Der Seelsorger darf es nicht besser haben, als die Flüchtlinge. Also gehört ein Opferwille dazu, diese Arbeit zu unternehmen. Aber auch für diese ganz bescheidene *Sustentatio*, die ein Flüchtlingsseelsorger für sich beanspruchen kann, ist ein *Auslandsordinarius* unfähig, aufzukommen und sie zu sichern. Wie kann er dann da verfügen? Eine einseitige Anwendung des Rechtes ist immer eine Ungerechtigkeit, und noch weniger kann man auf diese Weise jemanden zum heroischen Gehorsam verpflichten. Eine Seelsorge, die nur gezwungen, im

Gefühle einer Ungerechtigkeit geleistet wird, ist immer eine gefährliche Sache und der beste Weg zu moralischen Entgleisungen. So kann und darf die Flüchtlingsseelsorge nicht zwangsweise unter Androhung von kirchlichen Strafen bestellt werden. Auch in der Diözesanverwaltung erwies sich diese einseitig befehlende geistliche Verwaltung als äußerst verhängnisvoll. Noch viel mehr verheerend würde sie sich auswirken Priestern gegenüber, die, schon den allgemeinen Gefahren der Heimatlosigkeit ausgesetzt, wirklich schwer kämpfen müssen, um ihren priesterlichen Halt nicht zu verlieren. Es wäre gefährlich, fast unverantwortlich, sie durch Herausforderung moralischer Kraftleistungen dem Abfall nahe zu bringen.

Wohl ist die Flüchtlingsseelsorge notwendig. Weil aber rechtlich auch die Flüchtlinge den zuständigen Diözesanseelsorgern zugewiesen sind, ist im Notfalle der Bischof allein befugt, die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Wohl kann er dann den entsprechenden Priester anderswoher einladen und ihn für die Flüchtlinge bestellen. Wie ganz anders wirkt es sich aus, eingeladen zu einem Opfer sich zu entschließen, als einfach von jemandem dirigiert werden, der für seine Verfügungen nicht die volle Verantwortung tragen kann. Es müßten doch die Diözesanbischöfe die ersten sein, die eine unwillige und verbitterte Aushilfe ganz energisch ablehnten.

Wenn die Namen aller Flüchtlingspriester ständig bei einer Zentralstelle der Flüchtlingsseelsorge der betreffenden Länder angemeldet wären, könnten diese Einladungen ohne Schwierigkeit erfolgen und wir sind fest davon überzeugt, daß die Flüchtlingsseelsorge auf diese Weise viel gediegener besorgt werden könnte, als durch autoritative Bestellungen.

Wir möchten nochmals betonen: nach den gesunden Prinzipien des Kirchenrechtes kann nur der aktuelle Diözesanbischof (in dessen Diözese der Priester verweilt und nur für diese Zeit) in voller Verantwortung für die effektive Sicherung der priesterlichen Existenz aufkommen und so über den Flüchtlingspriester kraft des Gehorsams verfügen.

Man brauchte, um diese Lösung zu verwirklichen, nur eine ganz kleine Erwägung dem can. 111 als Paragraph 3 hinzuzufügen. Es wird nämlich da betont, daß die Kirche keinerlei clerici vagi duldet. Praktisch sind aber die Flüchtlingspriester, völlig abgeschnitten von ihren Bischöfen, als solche zu betrachten. Da muß abgeholfen werden. Wir möchten also diese Ergänzung ungefähr so formulieren: «3. Clerici, jam alicui dioecesi legitime incardinati, actualiter extra diocesim degentes qui nonnisi maxima difficultate cum proprio ordinario communicationem habere possunt, tamquam proprio subduntur Ordinario, in ejus territorio morantur, salva tamen eorum incardinatione originali et libera discedendi in aliam dioecesim facultate, quo in casu tamen litteras testimoniales Ordinarii, ejus territorium linquunt, secum ferre tenentur, ex quo constat eos ibidem nulli poenae ecclesiasticae fuisse obnoxios.»

Dr. K. H.

Totentafel

Es muß ein kraftvolles Geschlecht gewesen sein, jene Bauernfamilie in Berg (St. Gallen), die der Kirche einen Bischof, Mgr. P. Wehrle, durch 32 Jahre hindurch Missionsbischof in Amerika, und dem Kapuzinerorden einen ebenso begabten und kraftvollen Sohn des hl. Franziskus schenkte in dem am 1. Oktober in Wil verstorbenen hochw. Herrn P. Ferdinand Wehrle OFM-Cap., Senior des Klosters und Senior der schweizerischen Ordensprovinz. Von den 85 Lebensjahren haben dem Orden 67 Jahre, dem Priesterstand 63 Jahre angehört. Schon mit 18 Jahren fand der entschlossene Novize Aufnahme im Orden. Während 32 Jahren trug er Würde und Bürde eines Guardians und mußte dabei

öfters der Baumeister der Provinz werden: er baute das Kloster in Zug und das Wesemlinkloster in Luzern um, leitete in Stans mit Geschick und zäher Ausdauer den Bau von Kloster und Kollegium. Wo eine Aufgabe zu lösen war, die hohes Verantwortungsbewußtsein und Geschick erforderte, stellte das Vertrauen der Obern die eichenstarke, aber ruhig überlegende Kraft des P. Ferdinand an den Posten. 25mal hat er das Klosterheim gewechselt. Dabei hat er in mehr als 100 Volksmissionen mitgearbeitet — von der Arbeit im Beichtstuhl und auf der Sonntagskanzel nicht zu reden. Viele Jahre hatte er Sitz und Stimme im Provinzialrat. Schonung für sich kannte er nicht. Die restlose Hingabe an die durch die Ordensregel und durch den Ruf der Vorgesetzten gegebene Lebensaufgabe verzehrte nach und nach Mark und Kraft der eindrucksmächtigen Persönlichkeit. Eine zufällige Begegnung vor Jahresfrist prägte uns das Bild des patriarchalischen Altvaters noch einmal ein, dessen Stimme gebrochen und der sich nur noch mühsam auf den Füßen halten konnte. Um aber das Brevier noch beten zu können, gebrauchte er die Lupe, mit der die zitternde Hand Zeile um Zeile nachfuhr. Als ihm der Hausvater nahelegte, sich doch irgendwelche Erleichterung zu gönnen, gab er, der immer nur für andere gelebt und gesorgt hatte, die eines Sohnes des Santo von Assisi würdige, ebenso demütige wie mannhafte Antwort: «Ich bitte nur, daß Sie mit mir Geduld haben.» R.I.P.

H. J.

Auf einer Bergtour mit der Jungmannschaft ist am 19. September H.H. Pfarrer A. Bonvin von St-Luc einer Herzkrisis zum Opfer gefallen. Der noch jugendliche Seelsorger hatte die hochgelegene Pfarrei im Val d'Anniviers vor zwei Jahren übernommen und sich rasch in seinen Aufgabenkreis eingelebt. Besonders gegenüber dem Missionswerk des hl. Justinus (Freiburg), das in St-Luc ein Ferienheim für asiatische, meistens noch heidnische, Studenten zur Vermittlung der Kenntnis katholischer Kultur unterhält, hatte er sich als verständnisvoller Förderer betätigt. R. I. P.

H. J.

Zur 28. Tagung des allgemeinen Cäcilienvereins in Köln vom 16.-18. September

Nach der eindrucksvollen und gewinnreichen Konferenz der Internationalen Gesellschaft zur Erneuerung der katholischen Kirchenmusik in der zweiten Septemberwoche in Frankfurt, an welcher neun Nationen vertreten waren, eröffnete der allgemeine Cäcilienverein (ACV.) für Deutschland, Österreich und die Schweiz zur 28. Tagung seine Tore. Der Gesamtvorstand hielt vorausgehend unter dem Vorsitz des Generalpräses H.H. Kanonikus Prof. Friedrich Frei im idyllisch gelegenen und von den Kriegsbomben verschonten Kölner Priesterseminar in Bensberg seine Arbeitstagung ab. Mit sichtlicher Freude über den guten Besuch eröffnete der Generalpräses mit einem markanten Begrüßungswort die Versammlung, an welcher grundlegende Fragen auf den verschiedenen Ebenen des kirchenmusikalischen Lebens zur Debatte standen, die zum Teil durch die Versammlung selbst eingehend erörtert wurden, zum Teil auch den einzelnen Kommissionen, wie dem Musikalischen Beirat, der musikwissenschaftlichen Kommission, den Kommissionen für Choral, Kirchenlied und Orgel zur näheren Beratung überwiesen wurden. Die neuen Satzungen des ACV. wurden durchgehend beraten und bereinigt. Die Neufassung derselben ergab sich nicht bloß als notwendige Forderung der Nachkriegszustände, sondern vielmehr noch aus der Erkenntnis der Neuprofilierung und Vertiefung des kirchenmusikalischen Lebens unserer Zeit. Bei allem einheitlichen Vorgehen suchte man doch am föderalistischen Prinzip festzuhalten und den einzelnen Diözesen weitgehend ihre Rechte und Gewohnheiten zu lassen, bekämpfte aber die sehr ungesunden, autochthonen Tendenzen, wie z. B. jene der deutschen Gregorianik (Mainz und Speyer). Das einmütige Zusammenschaffen von Diözesanpräses, Chordirektoren, Komponisten und Fachgelehrten bewies, daß der allgemeine Cäcilienverein längst über ein bloßes Referendendasein hinaus ist, und daß er das neue pulsernde Leben zu achten weiß, welches echtes, zeitgenössisches künstlerisches Schaffen, unter Wahrung und Hochschätzung des alten kirchenmusikalischen Kulturgutes mit liturgischer Objektivität zu verbinden trachtet.

Nachdem im sonntäglichen Hochamt im hohen Dom die Messe «Pax vobis» von Franz Philipp in ihrem etwas konventionell

romantischen Stil, und die formell und inhaltlich geschlossene Motette «*Exspectans exspectavi*» des Kölner Professors Heinrich Lemacher durch den Domchor stilvoll und sauber vorgetragen wurden, gelangten nachmittags einige Orgelwerke bedeutender zeitgenössischer Meister durch Prof. Jos. Zimmermann zur Ausführung, worunter nebst dem bekannten Kaspar Roeseling besonders Jos. Ahrens und Hs. Weber durch ihre lineare Werkten- denz und eindringliche rhythmische Durchgestaltung auffielen. Die Abendmesse brachte als Einlagen zu den Einheitskirchen- liedern alte und neuzeitliche Kompositionen, vorgetragen durch die vier bedeutendsten Kirchenchöre von Köln (St. Bonifatius, St. Michael, St. Dreikönigen und Domchor), wobei u. a. die ver- einigten Chöre das *Tantum ergo* von J. B. Hilber klangschön und wirkungsvoll wiedergaben.

Den eigentlichen Auftakt zur offiziellen Generalversammlung bildete das am Montag von Sr. Eminenz K a r d i n a l F r i n g s zelebrierte Pontifikalamt, das der Domchor mit seinen hellen und schlackenreinen Knabenstimmen (hier zeigte sich wieder einmal die tonweiche Stimmlage der rheinländischen Knaben, die bei uns kaum oder nur mit großer Mühe erreicht werden kann!) unter der Leitung von Domkapellmeister A. W e n d e l mehr- stimmig betreute, während die Kölner Theologen unter Prof. Dr. Overath den gregorianischen Choral ebenso schwingvoll wie formschön vortrugen. Den kirchenmusikalischen Höhepunkt bil- dete zweifelsohne die nach Inhalt und Form prachtvoll konzi- pierte Pauliner Orgelmesse von H e r m a n n S c h r o e d e r. Der bekannte Schöpfer dieses Werkes, das in seiner Stilreinheit und Durchgestaltung nur wenige seinesgleichen unter den modernen Komponisten zur Seite hat, darf auch zu denjenigen Cäcilianern gerechnet werden, die in ihrem künstlerischen Stilwollen unter Wahrung der liturgischen Forderung der Allgemeinverständ- lichkeit und Kirchlichkeit wegbahnend waren zu einer kirchen- musikalisches gesunden, tonästhetisch höchst qualifizierten Form- gebung. Vom linearen Fluß der Stimmen und der funktionsmäßig erweiterten Diatonik her ist gerade diese neue Messe zu ver- stehen, wobei der Orgelpart bei aller untergeordneten Stellung eine rhythmische Auflockerung und klangliche Aufhellung von einzigartiger Wirkung erzielt. Wir freuen uns lebhaft, solche Meister am Werke zu wissen. Mit A l b e r t J e n n y s Fantasie für Orgel (1933) schloß die erhabene Morgenfeier. Der Festakt im Kölner Messegebäude wurde unter Anwesenheit von Kardinal Frings bei vollbesetztem Saal durch Generalpräses Kan. Friedr. Frei mit einem Begrüßungswort an die Versammelten, Vertreter und Notablen eröffnet und von Gesängen des Komponisten-Ju- bilars J o s e f H a a s von München umrahmt. Unter dem Thema «Die Kirchenmusik in der gegenwärtigen religiösen und theo- logischen Situation» beleuchtete der Referent Prof. Dr. Th. B. Rehmann (Aachen) tiefgründige Probleme unserer Zeit. Die große Geisterscheidung vollzieht sich auch notwendigerweise auf dem tonal-liturgischen Gebiet. Es geht um die Abkehr von einer subjektivistischen Tonauffassung, weg von der Unruhe des Experimentierens, es geht um das Ringen der großen säkularen Formen, wie sie die Gregorianik und das Palestrinaideal dar- stellen, die auch unserem Zeitalter neue Perspektiven eröffnen. Es geht um den Aufbau des regnum Dei aus dem heiligen Kult selbst. So führt die künstlerische Gestaltungsfrage schlußendlich zu einer theologisch-liturgischen Bekenntnisfrage. Diese wirklich divinatorischen Worte eines großen Kenners und erfahrenen Praktikers wurden durch das Schlußwort, gehalten von Kardi- nal Frings, wirkungsvoll unterstrichen. Der Hoheit eines Kir- chenfürsten entsprechend sprach der Kardinal ein souveränes Wort über die Hoheit und Würde der musica sacra und umriß auch deren Ziele und Aufgabe in unserer Zeit. Sein Gruß galt auch dem Protektor des ACV. Kardinal Jos. Pizzardo in Rom, womit der offizielle Charakter dieser kirchenmusikalischen Insti- tution von neuem unterstrichen worden ist.

An der eigentlichen Generalversammlung nachmittags sprach Prof. Dr. K. G. Feller (Köln) über den Cäcilienverein in seiner Vergangenheit und Gegenwart, hob aus der Geschichte desselben die wichtigsten Ereignisse und Wendungen hervor und deckte die guten Bestrebungen auf, die auch heute mittels der techni- schen Hilfsmittel, wie Rundfunk usw. zur Vertiefung und Förde- rung des CV.-Ideals führen. Noch näher nahm Prof. Dr. Haberl (Regensburg) zur kirchenmusikalischen Gegenwartsfrage Stel- lung, indem er den Neubau von unten auf (Knabenseminarien, Seminarien und Klöster) und von innen aus, im Sinne vermehr- ter liturgischer Choralpflege gesichert sehen will. Existenzkrisen äußerer Art können überwunden werden mit der Zeit durch Schaffung von guten Verhältnissen gemäß sozialer Gerechtig- keit in eigenen Kreisen. Wichtiger noch ist die innere Berufung.

Nicht jeder, der begabt ist, ist schon berufen. Die Kirchenmusik als Kunst, die an das Übernatürliche rührt, verlangt auch eine innere Bereitschaft und einen inneren Drang. Auch aus Trüm- mern und Ruinen kann großes Leben erwachen, denn was der Mensch für wesentlich erachtet, das versteht er auch unter Opfern zu verwirklichen. — Es war erfreulich, solche Worte zu hören, die uns zu großen Hoffnungen berechtigten, auch wenn das «goldene Köln» heute in Trümmern liegt. — Das neue Cäci- lienvereinsorgan (CVO.) wurde vom Schriftleiter Dr. Tack durch Bekanntgabe von dessen Ziel und Aufgabe wärmstens empfoh- len. Das Organ will vor allem praktisches Leben vermitteln und durch Aufnahme unterschiedlicher und abweichender Auffassun- gen vor grauenhafter Enge bewahren; es ist das geistige Band und gehört daher in die Hand eines jeden Kirchenmusikers. Kein Kirchenchor möge davon Abstand nehmen.

Der Generalpräses konnte die Tagung schließen mit einem herzlichen Dank an all die vielen Teilnehmer und Ausführenden. Möge diese ertragreiche Tagung wie die kirchenmusikalische Festwoche in Frankfurt den Aufbruch neuen Schaffens bedeuten und die gewonnenen Beziehungen die Kirchenmusiker zu neuem vereinten Arbeiten in der hehren Aufgabe der musica sacra anspornen! Mit einer feierlichen Komplet in altehrwürdigen Kölner Dom fand diese Tagung ihren würdevollen Ausklang. So gilt es auch für jeden Kirchenmusiker unserer Zeit, das «Lumen ad revelationem gentium» in das Dunkel unserer Tage hineinzu- tragen.

Dr. J. A. Saladin, Luzern

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel

Pfarrexamen der Diözese Basel

Die Pfarrexamen der Diözese Basel finden am 23. November 1949 in Solothurn statt. Es haben sich diesen zu unterziehen die Priester des Weihejahres 1946 und evtl. früherer Jahre, die ihre Prüfung aus irgendeinem Grunde nicht bestanden haben. Die Examen sind *obligatorisch*, die Anmeldefrist läuft mit dem 30. Oktober ab.

Die Prüfungskommission.

*

Die im Juni 1946 Ordinierten des Bistums Basel und alle, welche vorher zu Priestern geweiht, aber das Pfarrexamen noch nicht bestanden haben, müssen sich diesem Examen unterziehen am 23. eventuell auch noch am 30. November 1949. Wer aus irgendeinem Grunde diesmal dispensiert werden soll, möge sich umgehend melden, ebenso wer an einem der obigen Daten verhindert wäre, zu kommen. Der Examenstoff ist in den Diözesan- statuten angegeben.

Solothurn, den 7. Oktober 1949

Die bischöfliche Kanzlei

Priesterexerzitien

Im Kurhaus Dußnang vom 21. bis 25. November morgens. Leiter: H.H. P. Otto Hophan, Kap. Tel. (073) 6 70 13.

Im *St.-Josefs-Haus, Wolhusen*, vom 17.—21. Oktober. Leiter: Universitätsprofessor Dr. Dillersberger, Salzburg.

Vom 24.—28. Oktober in *Schönbrunn*. Leiter: H.H. Dr. E. Kaufmann.

Rezension

Ernst Pollatschek: Die Wahrheit über das Arbeiterparadies. Veritas-Verlag, Zürich 1948, 64 S. Fr. 2.50.

Unter vorliegendem Titel bringt der Veritas-Verlag in der Schriftenreihe «Spiegel der Gegenwart» «Dokumente und Tat- sachenberichte über die soziale und rechtliche Lage der Ar- beitnehmer in den Oststaaten».

Das Schriftchen hat durch die kräftige Werbetätigkeit der Arbeitnehmerverbände bereits einen beachtlichen Erfolg zu verzeichnen. Ueber 10 000 Exemplare sind unter die Arbeiter gekommen. — Es spricht und wirbt ganz für sich und gehört nicht nur in jeden katholischen Arbeiterverein, sondern auch in die Hände der einzelnen Arbeiter.

J. Z.

Inländische Mission

A. Ordentliche Beiträge:

Kt. Aargau: Wettingen, Hauskollekte 1142; Baden, a) Gabe von Ungenannt 200, b) Gabe von NN. 40; Wohlen, Gaben von einer armen Fabrikarbeiterin 2 x 100; Niederwil, Pflegeanstalt Gnadenthal 2; Kaisten, Haussamm. 260; Leibstadt, Gabe von Ungenannt 50; Zeiningen, a) Gabe von Ungenannt 100, b) Legat v. Fr. Rosa Neß sel. 100; Leuggern, a) Vermächtnis von Frau Verena Schneider-Erne sel., Hettenschwil (abz. Erbschaftssteuer) 425, b) Gabe von Ungenannt 20; Dottikon, Gabe von J. K. 15;	Fr.	2 554.—
Kt. Appenzell A.-Rh.: Teufen, a) Kloster Wonnenstein 50, b) Gabe von Ungenannt 25;	Fr.	75.—
Kt. Appenzell I.-Rh.: Schwende, Hauskollekte 430; Gonten, Frauenkloster «Leiden Christi» 10; Brülisau, Legat von Ehemann Martin Manser, Roßweid 20; Eggerstanden, Gabe von Ungenannt 5;	Fr.	465.—
Kt. Baselland: Muttenz, Koll. 1. Rate 300; Aesch, Opfer 170;	Fr.	470.—
Kt. Baselstadt: Basel, a) St. Marien, Legat von Hrn. Georg Maier 165, b) Gabe von E. M. 30, c) Gabe von H. A. 10, d) Gabe von Ungenannt 10	Fr.	215.—
Kt. Bern: Bern, Gabe von J. M., Viktoria 35; Spiez, Kapuzinerheim 5; Charmoille, Gabe von Ungenannt 30; Montignez 38.20; Liesberg, Gabe von Ungenannt 100;	Fr.	208.20
Kt. Freiburg: Freiburg, a) Franziskanerkloster 10, b) Benedictinum 5, c) Gabe von J. 30, d) Gabe von Ungenannt 5; Bourguillon, Salve Regina 5; Domdiller, a) Legat Henriette Godel 200, b) Gabe von Ungenannt 5; Bulle, Kapuzinerkloster 10; Romont, Kapuzinerkloster 5; Estavayer-le-Lac, Dominikanerinnenkloster 2; Rechthalten, Institut St. Joseph, Gouglera 5; Ecuwillens, landw. Schule Grangeneuve 5; Hauterive, Abtei 5; Cerniat, Gabe von Ungenannt 100; Bulle, Gabe von S. G. 100;	Fr.	492.—
Kt. Glarus: Näfels, a) Gabe von Ungenannt 100, b) Legat Landolt 100, c) Kapuzinerkloster Mariaburg 10;	Fr.	210.—
Kt. Graubünden: Chur: a) Erlöserkirche, Gabe von Ungenannt 24, b) Gabe von G. D. 2, c) aus Federspiel-Stiftung 16; Cazis, Frauenkloster 30; Ilanz, Institut St. Joseph 10; Davos: a) Gabe von Ungenannt 50, b) Pension Strela 5, c) Sanatorium Albulina 10; San Vittore, Kollekte 20; Cavardiras, Haussammlung 65; Grono, Opfer 30; Sevgien, Gabe von J. D. 3; Tomils, Hauskollekte 100; Bivio-Marmels 40; Campocogno, Hauskollekte 50; Brienz, Hauskollekte 100; Selma, a) Hauskollekte 14.80, b) Landarenca 3; Tiefencastel, Kollekte 95; Lenz, Hauskollekte 164; Tinizong, Hauskollekte 129.50; Alvaschein, Hauskollekte 130; Somvix, Hauskollekte 250; Obervaz, Hauskollekte 270; Peiden, Hauskollekte 40; Reams 16.75; Präsaniz 7.10; Alvaneu, Hauskollekte 165; Surava, Hauskollekte 85; Buseno 10.65;	Fr.	1 935.80
Kt. Luzern: Luzern, a) Sanatorium St. Anna 100; Vermächtnis von Herrn Bossert sel. 100, c) Spitalschwestern, Fastenopfer 100, d) Gaben von Ungenannt à 100, 10, 50; Eschenbach, a) Legat von Fr. Anna Anderhub sel., Känzeli 500, b) Frauenkloster 100; Schüpheim, Gabe von Ungenannt 3.50; Sursee, a) Bezirksspital 10, b) Gabe von W. R.-U. 5, c) Kapuzinerkloster 10; Beromünster, a) Pfarrei St. Stephan, Hauskoll. in Gunzwil 900, b) Stifts-pfarrei, aus dem Nachlaß von H.H. Can. Martin Heggl sel. 345.20, c) Missionssektion der kant. Mittelschule 25, d) Gabe von K. A. 5; Reußbühl, Gabe von V. A. 5; Kriens, Gabe von Ungenannt 3; Neudorf, Kaplanei, Gormund 10; Rothenburg, Legat von Herrn Jos. Eggerschwiler sel. 500; Luthern, aus dem Nachlaß von Witwer Johann Birrer, Guggi 500; Wolhusen, Gabe von Ungenannt 56.80; Hochdorf, Gabe von Ungenannt 34; Hiltz-kirch, a) Legat von Fr. Th. Jans sel., Gelfingen 250, b) Gabe v. Frau M. in Ermensee 5; Meggen, a) pro 1948 250, b) Gabe von Ad. F. 5; Weggis, Stella Matutina, Herstenstein 5; Hildisrieden, Gabe von Ungenannt 12; Gerlis-wil, Gabe von Fam. D. 10; Inwil, Gabe v. Ungenannt 20; Willisau, Spezialgabe von Ungenannt 100; Romoos, zwei Gaben von Unbekannt 20;	Fr.	4 149.50
Kt. Neuenburg: Fleurier, Gabe von P. M. 20; Le Landeron, Kapuzinerkloster 2;	Fr.	22.—
Kt. Nidwalden: Stans, a) Hauskollekte und Legate 2700, b) Frauenkloster St. Klara 50, c) Josephsbruderschaft 25, d) Gaben von A. B. à 5 und 5.20, e) Kollegium St. Fidelis, Opfer der Studenten und des Kollegiums 230; Ennetbürgen, Legat von Frau alt Kirchmeier K. Niederberger-Zimmermann 200; Schöneck, Bruder-Klausen-Seminar 5; Maria Rickenbach, Kloster 30; Beckenried, Legat von Fr. Anna Achermann sel. 100;	Fr.	3 350.20
Kt. Obwalden: Sarnen, a) Frauenkloster St. Andreas 50, b) Kapuzinerkloster 10; Sachseln, a) Gabe von Ungenannt 100, b) Akonto-Haussammlung 100; Engelberg, Missions-sektion des Kollegiums 50;	Fr.	310.—
Kt. Schwyz: Schwyz, a) Kapuzinerkloster 10, b) Kloster St. Peter 5, c) St.-Josephs-Klösterli 5, d) Gabe eines einfachen Bauern 50, e) Gaben von Ungenannt 2 x 200, f) Legat von Wwe. Karolina Schilter-Weber sel. 100, g) Legat von Fr. Marie Elmiger sel. 400; Studen, Hauskollekte 51; Alphal, Hauskollekte 185; Steinen, Frühlings-Hauskollekte 372.60; Steinerberg, Hauskollekte 370; Lachen, Vergabung Frau Marie Diethelm-Weber sel. 10; Riementalden, Hauskollekte 57; Ingenbohl, a) Institut 100, b) Theresianum 25; Immensee, Institut Bethlehem 20; Arth, a) Kapuzinerhospiz Rigi-Klösterli 10, b) Kapuzinerkloster 10; Einsiedeln, a) Sr. Gnaden Abt und Konvent 100, b) Studenten des Internates 50, c) Frauenkloster Au 5, d) Egg, Vermächtnis Frau Th. Maier-Lardi sel., Etzel 100; Muotathal, Gabe von Ungenannt 200;	Fr.	2 635.60
Kt. Solothurn: Solothurn, a) Frauenkloster Nominis Jesu 20, b) Kloster St. Josef 20, c) Visitation 10; Trimbach, Hauskollekte 515; Niedergösgen 100; Obergösgen, Gabe von Ungenannt 17; Niederbuchsiten, Sammlung 332; Erschwil 90; Breitenbach, Gabe von Ungenannt 20; Dornach, Kapuzinerkloster 5; Biberist-Bleichenberg, a) Asyl, Gabe von Ungenannt 20, b) St. Elisabeth 2; Olten, a) Nachtrag 1948: 314, b) Akonto 1949: 35;	Fr.	1 500.—
Kt. St. Gallen: Niederuzwil, Hauskollekte und Opfer 1000; Oberuzwil, Hauskollekte 445; Bernhardzell, Legat 20; Wil, a) Kapuzinerkloster 45, b) Gabe von J. A. Z. 24; Bütschwil, Legat von Frau Schönenberger-Rütsche, Post 100; Montlingen, Kollekte 58.20; Benken, Gabe von S. Z. 50; Marbach, Vermächtnis Joh. Benz sel. 10; Bußkirch, Legat von Wwe. Marie Theres Rüeegg-Raimann 500; Stein, Kollekte 1948: 150; Oberriet, Gabe von M. G. 5; Buchs, Hauskollekte 500; Quarten, Gabe von Hrn. Ernst Gubser, Unterterzen 5; Libingen, Kollekte 113; Schänis, Testat Jos. Glarner sel. 50; Waldkirch, Gabe von Hrn. Emil Forster, Dorf 40; Mels, Kapuzinerkloster 10; Altstätten, a) Kloster Maria Hilf 20, b) Vermächtnis von Hrn. Hojkar Andreas 100; Uznach, a) Gabe von Hrn. Joh. Eugster-Steiger, Buchgarten 50, b) Gabe von Ungenannt 10; Weesen, a) Kollekte 144.44, b) Dominikanerinnen-Konvent 10, c) Hilfspriesterheim 10; Wildhaus, St.-Josefs-Heim 5; Rieden, Hauskollekte 50; Bollingen, Hauskollekte 141; Jonschwil, Hauskoll. 430; Krißern, Vermächtnisse: HH. Pfarresignat Karl Brunner 50, Ehemann Laurenz Hutter, z. «Schäfle» 10, Ehemann Albert Hutter, Präsident 10, Frau Wwe. Marzellina Hutter, Pologs 10, Ehemann Karl Kobler 20; St. Gallen, a) Dompfarrei: 1. Gaben von Ungenannt à 440 und 100, 2. Testat Fr. Ottilia Pfeffer 100, b) Heiligkreuz: 1. Pfarrei 5, 2. Missionssektion der kath. Jungmannschaft 50, c) St. Othmar, Testat von Hrn. Emil Müller-Zweifel sel. 100, d) St. Georgen, Priesterseminar 20; Bruggen 70; Rebstein a) Legat zum Andenken an Hrn. Anselm Rohner-Segmüller sel., Elmatshof 50, b) z. Andenken an Jgl. Paul Keel sel. 10, c) Progymnasium Bethlehem 5; Schmerikon, a) Kollekte 1. Rate 168, b) Jubiläumsgabe der Spar- und Leihkasse Schmerikon 100; Amden, Gabe von Ungenannt 200;	Fr.	5 613.64
	Total (1. Teil)	Fr. 24 205.94

Zug, den 31. Juli 1949.

Kassieramt der Inländischen Mission (Postkonto VII 295)
Franz Schnyder, Direktor



Windschutzhüllen

durchsichtig, mit Klemmfeder-Einsatz, für verschied. Kerzendicken verwendbar

Pontifical-Weihrauch

Anzündwachs, tropffrei

Rauchfaßkohlen, bewährtes Prod.

Ewiglichtöl

Ant. Achermann — Kirchenbedarf
Luzern Tel. (041) 2 01 07 / 2 26 77

Chapellerie **Fritz** Brben
Basel Clarastraße 12
Priesterhüte
Kragen, Kollare, Cingulum
Spezial-Körper-Wärmespend-der gegen Rheuma usw.

Gegr. 1867

Der Meßwein-Versand
des Schweiz. Priestervereins
PROVIDENTIA
empfiehlt seine auserwählten und preiswerten Qualitätsweine

Arnold Dettling Brunnen

Franz X. Brugger

dipl. Dek.-Maler

Kriens

empfiehlt sich

den H.H. Pfarrherren für die Ausführung sämtlicher dekorativer Arbeiten und Reparaturen.

Gesucht und erbeten werden v. armer Diasporaschule etwa noch vorhandene Religionsbücher für Sekundarschule von Joh. Erni.

Man sende die wertvollen Funde an die Redaktion des Blattes



Meßweine

sowie **Tisch- u. Flaschenweine**
beziehen Sie vorteilhaft
von der vereidigten, altbekanntesten
Vertrauensfirma

Fuchs & Co. Zug
Telephon 0 40 41

Gesucht in eine Zürcher Stadt-
pfarre ein

Sakristan

Kenntnisse in der Besorgung des
Gartens erwünscht. Guter Lohn.
Offerten erbeten unter Chiffre
2303 an die Expedition der KZ.



edelmetall-werkstätte

KIRCHLICHE KUNST
BEKANNT FÜR
KUNSTLERISCHE ARBEIT

WIL (SG)
Tel. (073) 61255 obere Bahnhofstraße 34

Junger Mann sucht Stelle als

Sakristan

hauptamtlich. War schon einige
Jahre als solcher tätig.

Offerten unter Chiffre 2302 an
die Expedition der KZ.

Tüchtige

Köchin

sucht für sofort Stelle in Ordens-
haus.

Adresse unter Nr. 2304 bei der
Expedition der KZ.

Wir sind spezialisiert

in
**elektrischen
Kirchenheizungen**

Tetra AG., Erlen (TG)
Tel. (072) 53290

20 gute Occasions-
Harmoniums

von 200 Fr. an, sowie einige
neuere

Klaviere

verkauft günstig, auch in Teil-
zahlung:

J. Hunziker, Pfäffikon (ZH).
(Verlangen Sie Offerte)

CARITAS **DIENEN** anstatt verdienen

Bereiten Sie Ihren Lieben in Deutschland (alle Zonen), Oesterreich und Italien

die große Weihnachtsfreude

durch unser Sonderpaket,

das in seiner speziellen Zusammenstellung den festlichen Wünschen gerecht wird und in den kriegsgeschädigten Ländern den besten Ersatz für das mangelnde Geld darstellt.

TYP WEIHNACHT (Bruttogewicht 11 kg,
Fr. 49.— Lebensmittel netto
9,2 kg)



1 Schachtel Christbaumkerzen, 7 Kerzenhalter, 1 Päckchen Eislametta, 1 Caritas-Kalender 1950.

7 Stück Ia Schweinszungen in Dosen netto 1200 g, 1 Dose Wienerli netto 310 g, 1 Dose Hackbraten netto 250 g, 1 Dose Ia Butter netto 385 g, 1 Dose Ia Margarine, butterschmeckend, netto 453 g, 1 Dose weiße Bohnen (tischfertig) netto 500 g, Reis netto 1500 g, Kristallzucker netto 1000 g, Weisemehl netto 500 g.

Ia gerösteter Bohnenkaffee netto 1000 g, 1 Glas extrahierter Pulverkaffee netto 112 g, Kakao (ungezuckert) netto 500 g, 1 Dose Bienenhonig netto 500 g, 5 Tafeln Milkschokolade netto 500 g, 1 Beutel Sultaninen netto 250 g, 1 Päckchen Lebkuchengewürz netto 100 g.

Vor dem 6. Dezember bestellte Pakete werden dem Empfänger in Deutschland (Westzonen), Oesterreich und Italien **vor Heiligabend** per Post ins Haus zugestellt. Empfänger in Berlin und in der russischen Zone holen das Paket im Caritasdepot ab

Lieferung nur solange Vorrat, daher jetzt schon bestellen!

Beachten Sie unseren neuen Prospekt mit den beliebten Blitzpaketen, Normalpaketen und Freiwahlgutscheinen

(gültig ab 1. Oktober 1949)

Wichtige Vorteile:

1. Beschleunigung sämtlicher Normalpakete durch Postversand.
2. Preisabschlag für Freiwahlgutscheine.
3. Textilgutscheine jetzt auch für Berlin und russische Zone.

Barverkaufsstellen:

Caritas: Basel, Freiburg, Genf, Lausanne, Luzern, Visp, Zürich, St.-Antonius-Haus Solothurn; **Schweiz. Bankverein:** Basel (Aeschenvorstadt), Neuenburg, Schaffhausen, St. Gallen, Zürich (Paradeplatz); **Kantonalbank Bern, Banco di Roma per la Svizzera Lugano, Allg. Consumverein** Basel, Verlagsanstalt **Konkordia** Winterthur.

Verlangen Sie den neuesten Prospekt durch die
Schweiz. Caritaszentrale Luzern

Fürsorgeinstitution, gegründet 1901

Abteilung Liebesgaben, Löwenstr. 3, Tel. (041) 31144
Postscheckkonto VII 11007

Kirchenvorfenster

bewährte **Eisen**konstruktion, erstellt die langjährige Spezialfirma

Johann Schlumpf AG., Steinhausen
mech. Werkstätte

Verlangen Sie bitte unverbindlichen Besuch mit Beratung und Offerte
Telephon 41068

Neue gehaltvolle Bücher

EDUARD STAKEMEIER

Über Schicksal und Vorsehung

348 Seiten in Großoktav, 1 Titelbild
In Leinen Fr. 22.—

Dieses tiefgründige und doch für Gebildete leicht lesbare Werk setzt sich mit dem Schicksalsglauben auseinander und stellt ihm den Vorsehungsglauben mit seinem sieghaften, hoffnungsvollen Ausblick entgegen. Die Fragen an die Vorsehung, die heute mit so viel Bangen und Zweifel begleitet sind, werden durchaus ernst genommen und vom Verfasser klar und lichtvoll beantwortet. Dem Klerus ist hier ein Standardwerk geschenkt, das auch einer fast unerschöpflichen Quelle von Vorträgen und Predigten dienen kann.

PIERRE CROIDYS

Ins Land der Geister

Vom Großen Sankt Bernhard nach Tibet
191 Seiten und 3 Karten
In Leinen Fr. 8.80

Der spannende Bericht über die Gründung eines neuen Hospizes an den Grenzen Tibets durch die Mönche vom Großen Sankt Bernhard. Das Buch liest sich wie ein Roman. Das Buch gibt das Bild eines fernen, seltsamen Landes und erzählt von beispielhaftem christlichem Heldentum. (Erscheint im November.)

JOSEF HÜSSLER

Handbuch zum Katechismus

Band II: Von der Gnade
338 Seiten. In Leinen gebunden Fr. 16.50

Auch dieser Band bietet, wie der schon erschienene erste, ein überaus wertvolles Hilfsmittel für den Unterricht. Es läßt den erfahrenen Katecheten erkennen, welcher der jungen Welt nicht nur die Gnade erklärt, sondern auch die Liebe und Begeisterung für die Gnadennittel weckt. Die «Civitas» urteilt über den 1. Band: Wir halten dafür, daß das Werk seinem Ziel ganz vorzüglich gerecht wird.

C. C. MARTINDALE, S.J.

Das harte Gebot

Ein Wort über Selbstbeherrschung für junge Männer
Aus dem Englischen übersetzt von Paul F. Portmann
59 Seiten. Kartonierte Fr. 2.50

P. C. C. Martindale gehört zu den besten religiösen Schriftstellern des katholischen Englands und ist ein hervorragender Jugendführer. Sein Werklein über das «harte Gebot» ist ganz aus der Praxis herausgewachsen. Es verbindet das Verständnis des gütigen Seelsorgers mit dem praktischen Wirklichkeitsblick des nüchternen Engländers. Es hat in England eine ungewöhnlich hohe Verbreitung erreicht und ist in mehrere Sprachen übersetzt worden. — «Das harte Gebot» handelt nicht von Ehefragen, sondern von der grundsätzlichen Haltung gegenüber geschlechtlichen Versuchungen. Auch der erwachsene Mann findet hier wertvolle Winke, aber bestimmt ist das Büchlein vor allem für junge Männer, nicht zuletzt für solche, die in die Welt hinausgehen, die in die Rekrutenschule eintreten usw. — Erfahrene Jugendseelsorger haben den Text geprüft und ihn für ausgezeichnet befunden.

RAYMUND ERNI

Die Theologische Summe

des Thomas von Aquin in ihrem Grundbau
Teil II: Zu Gott

1. Hälfte: Die sittlichen Akte des Menschen im allgemeinen
216 Seiten. In Leinen gebunden Fr. 12.50

Theological Studys, Weston, Massachusetts, USA.: Obwohl dieses Werk vom Studium des Originaltextes der Summa nicht befreit, so stellt es doch eine bewunderungswürdige Einführung dar, die dem Leser das Studium erleichtert und fruchtbarer macht. Es ist von hohem Wert sowohl für den vielbeschäftigten Lehrer wie für den Studenten, da es genaue Hinweise für die fernere Lektüre der behandelten Artikel gibt. Dem gebildeten Laien bietet es einen sichern und kurzen Weg, um sich mit dem monumentalen thomistischen System vertraut zu machen. (Erscheint Ende Oktober.)

VERLAG RÄBER & CIE. LUZERN

FABRIKATION

von Präzisionsturmuhren
modernster Konstruktion



Telephon (033) 229 64

Revisionen
und Reparaturen
aller Systeme

Umbauten in
elektro-
automatischen
Gewichtsaufzug

Konstruktion
von Maschinen
und Apparaten
nach Zeichnung
und Modell

CHRISTOPHORUS

Wöchentlich erscheinendes Pfarrblatt — ausgezeichnet redigiert — 4. Seite zur Verfügung der Pfarrherren — vorteilhafter Preis. — Verlangen Sie Auskunft u. Probenummern. W. BLOCH, Buchdruckerei u. Verlag, Arlesheim



Bevorzugte Werkstatt
für
Kelche, Monstranzen
Tabernakel
vergolden, versilbern
in gediegener Handarbeit
Gegründet 1937

The advertisement for Brogle Kerzen shows a single lit candle with a bright flame and radiating light rays. The text 'BROGLE KERZEN' is prominently displayed in large, bold letters. Below it, the text describes the candles as being made from pure or 55% beeswax, burning quietly and sparingly due to new manufacturing methods. It also includes the company name 'BROGLE'S SÖHNE' and 'WACHSKERZENFABRIK SISSELN/AARG.' at the bottom.

BROGLE
KERZEN

aus reinem oder
55%igem Bienenwachs
brennen ruhig, schön
u. sparsam dank neuer
Fabrikationsmethoden.

Bitte verlangen Sie Preisliste.

BROGLE'S SÖHNE WACHSKERZENFABRIK SISSELN/AARG.



St.-Anna-Schwester

kann man werden:

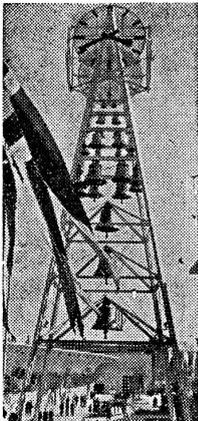
- a) durch eine dreijährige Kandidatur und Absolvierung der Pflegerinnenschule nach Vorschrift vom Roten Kreuz, oder
- b) durch Mitarbeit auf den verschiedensten Posten in der Gemeinschaft des St.-Anna-Vereins.

Prospekte sendet das Mutterhaus, Luzern

Kirchenfenster und Vorfenster

zu bestehenden Fenstern
aus Schmiedeeisen durch die Spezialfirma

MEYER-BURRI & Cie. AG.
Kassen- und Eisenbau · LUZERN · Vonmattstr. 20 · Tel. 2 1874



Glockengießerei H. Rüetschi AG., Aarau

Kirchengeläute
Neuanlagen und Erweiterungen
Umguß gebrochener Glocken
Glockenstühle
Fachmännische Reparaturen

Glockenturm
Schweiz. Landesausstellung
Zürich 1939

Jakob Huber

Kirchengoldschmied
Tel. (041) 24400 **Ebikon** Luzern



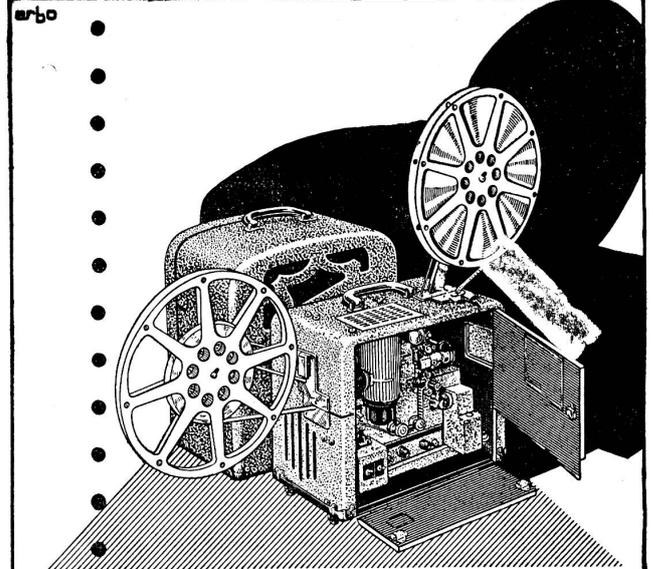
Sämtl. kirchlichen Metallgerä-
te: Neuarbeiten und
Reparaturen, gediegen und
preiswert

Meßwein

sowie in- und ausländische
Tisch- und Flaschenweine
empfehlen

Gebürder **Nauer**, Bremgarten
Weinhandlung

• Beidigte Meßweinelieferanten



Vollendete Tonfilm-Vorführungen mit Filmosound.

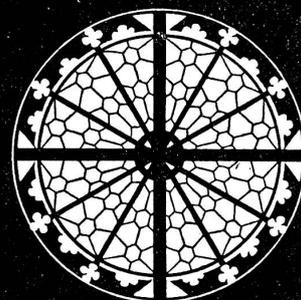
Filmosound-Projektoren sind nach den gleichen Grundsätzen gebaut wie die berühmten Berufs-Apparate von Bell & Howell. Das ist der Grund, weshalb Filmosound-Apparate für die Vorführung von 16 mm Tonfilmen allgemein bevorzugt werden.

Ausgezeichnete Bild- und Tonwiedergabe; einfache Bedienung; einfach im Unterhalt; große Anpassungsfähigkeit an alle vorhandenen Bedürfnisse.

4 verschiedene Modelle.

Bell & Howell

In guten Photogeschäften erhältlich.
Bezugsquellennachweis und Prospekte durch:
Filmo AG., Löwenstr. 11, Zürich, Tel. (051) 25 61 76



Kirchenfenster
Vorfenster
Renovationen

RUDOLF SUESS | Kunstglaserei Zürich 6
Letzistrasse 27 Werkstatt: Langackerstrasse 65 · Telefon 6 08 76
Verlangen Sie unverbindlich Offerten und Vorschläge